



**Einbürgerungsverordnung  
der  
Einwohnergemeinde Zweisimmen**

vom 24.06.2008

---

Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 18 Abs. 1 Ziff. n und Artikel 18 Abs. 4 der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 5. Dezember 2008 die folgende Verordnung:

### Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde Zweisimmen.

### Art. 2

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Wer sich um den Erwerb und die Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde Zweisimmen bewirbt, muss die Voraussetzungen nach dem Recht von Bund und Kanton erfüllen.

<sup>2</sup> Weiter sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) keine im Strafregister noch eingetragenen Vorstrafen;
- b) keine unregulierten Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton oder Bund;
- c) keine Verlustscheine innerhalb der letzten fünf Jahre;
- d) Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache.
- e) Ausweis über die Existenzfähigkeit.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches erfüllt sein. Ergeben sich bis zum Entscheid über das Gesuch wesentliche Veränderungen, so wird das Gesuch neu überprüft.

### Art. 3

Vermutung der Integration

<sup>1</sup> Die Einbürgerung ist eine Massnahme der Integration.

<sup>2</sup> Wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist für Einbürgerungen erfüllt ist, wird die Integration grundsätzlich vermutet. Sie kann im Rahmen der Gesamtwürdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen widerlegt werden.

<sup>3</sup> Die Einbürgerung ganzer Familien ist anzustreben. Die Voraussetzungen der Einbürgerung müssen aber für jede Person individuell geprüft, erfüllt und entschieden werden.

### Art. 4

Einbürgerungskurs

<sup>1</sup> Bewerber haben nach der Einreichung ihres Gesuches einen anerkannten Einbürgerungskurs zu besuchen. Über den erfolgten Be-

such ist eine Bestätigung beizubringen.

<sup>2</sup> Die Kurse berücksichtigen die unterschiedliche Herkunft und Vorbildung der Bewerber.

<sup>3</sup> Vom Besuch des Kurses befreit sind Minderjährige, die im Gesuch eines Elternteils eingeschlossen sind sowie jugendliche Personen, die für sich selbständig ein Gesuch stellen und in der Schweiz mindestens drei Jahre die Oberstufe der obligatorischen Volksschule besucht haben.

## Art. 5

Verständigungs-  
fähigkeit

<sup>1</sup> Die mündliche Verständigungsfähigkeit in **deutscher Sprache** wird angenommen, wenn die Bewerber die Minimalanforderungen A2 des Europäischen Sprachenportfolios erfüllen.

<sup>2</sup> Sie wird im Rahmen des Einbürgerungskurses nach Art. 4 in einer individuellen Befragung überprüft und festgehalten. Bewerber deutscher, französischer oder italienischer Muttersprache sind von dieser Befragung ausgenommen.

<sup>3</sup> **Über die Befreiung von den Minimalanforderungen entscheidet in begründeten Fällen der Gemeinderat.**

<sup>4</sup> Sind die Sprachkenntnisse wahrscheinlich ungenügend und sind weitere Voraussetzungen noch nicht erfüllt, kann das Gesuch mit Empfehlung zum Besuch eines Sprachkurses höchstens zwei Jahre zurückgestellt werden (Art. 13, Ziffer 4 EbÜV).

## Art. 6

Verfahren

<sup>1</sup> Das schriftliche Einbürgerungsgesuch ist beim Sekretariat auf einem amtlichen Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Das Sekretariat prüft die eingegangenen Unterlagen und bietet zum Einbürgerungskurs auf.

<sup>3</sup> Das Sekretariat holt weitere notwendige Auskünfte ein, insbesondere von Arbeitgebern, Lehrkräften, Vermietern, Nachbarn, Kantonspolizei und aufgeführten Referenzpersonen.

<sup>4</sup> Erfordern es die persönlichen Umstände des Gesuchstellers, können ergänzende Auskünfte bei Sozialamt, Ausgleichskasse, behandelndem Arzt oder Spital, RAV und Arbeitslosenkasse eingeholt werden.

<sup>5</sup> Ist bereits bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.

<sup>6</sup> Liegen andere Einbürgerungshindernisse vor (ungenügende Verständigungsfähigkeit, Strafregistereinträge, offene Beteiligungen, noch nicht fünf Jahre alte Verlustscheine, unregelmässige Steuerausstände,

usw.) kann das Verfahren im Einvernehmen mit dem Bewerber bis zum Wegfall des Hindernisses eingestellt werden. Die Sistierung erfolgt durch das Sekretariat.

<sup>7</sup> Sind die Akten vollständig, überweist das Sekretariat das Einbürgerungsgesuch zusammen mit einem Einbürgerungsbericht an die Einbürgerungskommission.

### Art. 7

Einbürgerungs-  
kommission

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission ist eine nicht ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus vier Mitgliedern des Gemeinderates zusammen, vorzugsweise paritätisch aus allen Ortsparteien und konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> **Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.**

### Art. 8

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission bereitet die Einbürgerungsgesuche zuhanden des Gemeinderates vor.

<sup>2</sup> Insbesondere versucht sie, ergänzend zu den eingereichten Gesuchsakten, im direkten Gespräch mit den Bewerbern näheren Aufschluss über den Stand der bisherigen Integration (z.B. Verbundenheit mit der Schweiz und Anerkennung der Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung), Verständigungsfähigkeit sowie elementares Wissen über die kulturellen, sozialen und politischen Verhältnisse in der Schweiz zu erhalten. Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren des Kantons Bern (EbüV) Art. 13, Absatz 1 a - d sowie die BSIG-Wegleitung des Kantons Bern gelten als Grundlage.

<sup>3</sup> In klaren Fällen kann sie auf die Einladung zum direkten Gespräch verzichten. Jedes Mitglied kann gegen diesen Beschluss das Veto einlegen.

<sup>4</sup> Sie stellt Antrag über die Einbürgerung und die Höhe der vom Gemeinderat zu beschliessenden Einbürgerungsabgabe. Bei einer Abstimmung gilt das relative Mehr.

### Art. 9

Diskretion

<sup>1</sup> Alle Akten sind streng vertraulich zu behandeln. Akten und Informationen dürfen in keiner Form aus der Kommission hinausgetragen werden. Heikle Akten können vor der Sitzung beim Sekretär eingesehen werden.

- <sup>2</sup> Die Privatsphäre der befragten Personen ist strikte zu respektieren.

### **Art. 10**

Antrag an den Gemeinderat

- <sup>1</sup> Mit dem Antrag an den Gemeinderat sind insbesondere die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung der Kommission massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.

- <sup>2</sup> Der Standpunkt und die wesentlichen Argumente einer unterlegenen Minderheit sind ebenfalls festzuhalten.

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.

### **Art. 11**

Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung

- <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich zu eröffnen.

- <sup>2</sup> Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

### **Art. 12**

Weiteres Verfahren

- <sup>1</sup> Die Publikation der Zusicherung erfolgt mit dem Pressebericht der jeweiligen Gemeinderatsgeschäfte.

- <sup>2</sup> Der Sekretär überweist die Akten zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.

- <sup>3</sup> Die rechtskräftige Einbürgerung wird durch den Sekretär den eingebürgerten Personen mitgeteilt. Sie erhalten eine Einbürgerungs-urkunde.

### **Art. 13**

Gebühren

- <sup>1</sup> Für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes sind gemäss Bürgerrechtsgesetz (BüG) Art. 38 kostendeckende Gebühren zu erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

- <sup>2</sup> Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen regelt die Bearbeitungsgebühr. Als Stundenansatz gilt die Aufwandgebühr I in der Verordnung zum Gebührenreglement.

- <sup>3</sup> Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, bezahlen keine Gebühr.

<sup>4</sup> Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) stellen, beträgt die Gemeindegebühr gestützt auf Art. 4, Abs. 2 der kantonalen Einbürgerungsverordnung (EbüV) höchstens Fr. 200.--.

<sup>5</sup> Für den Einbürgerungskurs beträgt die Gebühr Fr. 400.-- (Stand 2007) pro Person und werden den Gesuchstellern vom Kursanbieter direkt in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Die Bearbeitungsgebühren sind vom Gesuchsteller auch bei einem abweisenden Entscheid des Gemeinderates zu bezahlen.

#### **Art. 14**

Rückzug eines Gesuches

Zieht ein volljähriger Gesuchsteller nach dem Aufgebot zur Befragung, aber noch vor dem Entscheid des Gemeinderates das Gesuch zurück, erhebt der Sekretär gestützt auf Art. 13, Absatz 2 vorstehend eine Aufwandgebühr sowie eine allfällige Gebühr für den besuchten Einbürgerungskurs.

#### **Art. 15**

Ermässigung und Verzicht

<sup>1</sup> Stellt die Bezahlung der Gebühr für die pflichtigen Personen eine unzumutbare Härte dar, kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Bürgerrechts massgebend.

<sup>3</sup> Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere vor, wenn der Gesuchsteller von den Sozialdiensten unterstützt wird.

#### **Art. 16**

Übergangsbestimmung

Die eingangs dieser Verordnung zitierten Reglements-Artikel beziehen sich bereits auf die neue Gemeindeverfassung, welche auf den Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung noch nicht in Kraft steht.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeverordnung gelten die Bestimmungen in dieser Verordnung als gemeinderätliche Richtlinien bzw. als Beschluss.

#### **Art. 17**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. August 2008 in Kraft.

## Genehmigung

Die vorliegende Einbürgerungsverordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Juni 2008 genehmigt.

### NAMENS DES GEMEINDESRATES

Die Präsidentin:            Der Sekretär:

A. Speiser

U. Mathys